

Rechtswissenschaftliche und humanwissenschaftliche Überprüfung von Sachverständigengutachten für das Familiengericht

1. Ausgangssituation

Da es keine rechtlich verbindlichen Qualitätsanforderungen an Sachverständige einerseits und keine rechtlich verbindlichen Standards für Gutachtenerstellung andererseits gibt, ist ein berechtigter Zweifel an der Verlässlichkeit der Ergebnisse der Sachverständigen gegeben, der durch mehrere Untersuchungen gestützt wird (siehe hierzu ausführlich: Klüber, 1998 ¹; Salewski & Stürmer, 2014, S. 27-28 ²; Schmidt & Westhoff, 2022, S. 16-24 ³; Stürmer, Salewski, Meyer & Meyer, 2015, S. 39-41 ⁴; Terlinden-Arzt, 1998 ⁵; Westhoff, Terlinden-Arzt & Klüber, 2000 ⁶).

Daran hat auch das „Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes“ vom 16. Oktober 2016 kaum etwas geändert.

So existiert aktuell ein selbstreferenzierendes System, in dem viele Richter auf die Inhalte der veröffentlichten Entscheidungen, die überwiegend auf Sachverständigengutachten begründet sind, für Kontrollzwecke zurückgreift, um der Individualgerechtigkeit „gerecht“ zu werden. Durch diesen Kreislauf der Bestimmung des Kindeswohls in jedem Einzelfall wird an keiner Stelle sichergestellt, dass die aktuellen und konsensfähigen Erkenntnisse der Humanwissenschaften zum Kindeswohl und die zu seiner Ausfüllung eingesetzten Kriterien berücksichtigt werden und in die Entscheidungsfindung zur Sicherstellung der Individualgerechtigkeit einfließen.

¹ Klüber, A. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des diagnostischen Prozesses sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.

² Salewski, C. & Stürmer, S. (2014). *Qualitätsmerkmale in der Familienpsychologischen Begutachtung. Untersuchungsbericht*. Universität Hagen: Eigenverlag.

³ Schmidt, A. & Westhoff, K. (2022). Kindeswohl bei Trennung der Eltern: Erhebung durch Sachverständige und Bewertung durch das Familiengericht. *Report Psychologie*, 47, 16-24.

⁴ Stürmer, S., Salewski, C., Meyer, A.-K. & Meyer, J. (2015). Methodische Qualität und Bindungsdiagnostik familienrechtspsychologischer Gutachten. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 18, 26-43.

⁵ Terlinden-Arzt, P. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.

⁶ Westhoff, K., Terlinden-Arzt, P. & Klüber, A. (2000). *Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht*. Berlin: Springer.

2. Überprüfung von Sachverständigengutachten im Familienrecht

In den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, herausgegeben von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2025 (2025, S. 7) ⁷ werden diese Fachgebiete präzisiert: *„Reicht die eigene Sachkunde des Gerichts nicht aus, müssen Sachverständige hinzugezogen werden. Für diese Tätigkeit ist psychologisches Fachwissen (insbesondere aus den Bereichen Familienpsychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie, Kommunikationspsychologie, Klinische Psychologie, Diagnostik und Intervention) und je nach Fragestellung und Fallgestaltung Fachwissen anderer kind- und elternorientierter Disziplinen wie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie u. a. m. erforderlich“.*

Die Untersuchungen von Klüber (1998) ⁸, Salewski und Stürmer (2014, S. 27-28) ⁹, Stürmer, Salewski, Meyer & Meyer (2015, S. 39-41) ¹⁰, Terlinden-Arzt (1998) ¹¹ konnten belegen, dass ein Großteil der Sachverständigengutachten im Familienrecht den Anforderungen nicht genügen.

Bei einer solchen Vorgehensweise ist zu keinem Zeitpunkt im Entscheidungsprozess sichergestellt, dass Richter in der Lage sind, die Ergebnisse der Sachverständigen nachzuvollziehen. *„Mit der Verlagerung seines Schwerpunktes auf außergerichtliche Instanzen vollzieht sich freilich auch eine Entfremdung des Gerichts gegenüber den für die Entscheidung verwendeten Methoden und Kriterien ... Die zunehmende Komplexität der benötigten Informationen stellt deshalb auch ihre Kontrollierbarkeit außerhalb der die Angaben ermittelnden administrativen Instanzen in Frage“* (Simitis, 1975, S. 57) ¹². Dieckmann (1978, S. 317) ¹³ kommt deshalb zu der Feststellung: *„Zudem halte ich es für wenig sinnvoll, lautstark nach Sachverständigen zu rufen, wenn nicht zugleich Richter befähigt werden, die Arbeitsleistung der Sachverständigen auf diesem Gebiet zumindest einigermaßen nachzuvollziehen. Es fehlt m.E. auch – bislang – an diesen Richtern“.* Weiterhin führt die aktuelle Vorgehensweise *„der fortschreitenden Verlagerung des Entscheidungsprozesses von der richterlichen auf die administrative Ebene“* (Simitis,

⁷ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. (2025). *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht* (3. Auflage). Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

⁸ Klüber, A. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des diagnostischen Prozesses sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.

⁹ Salewski, C. & Stürmer, S. (2014). *Qualitätsmerkmale in der Familienpsychologischen Begutachtung. Untersuchungsbericht*. Universität Hagen: Eigenverlag.

¹⁰ Stürmer, S., Salewski, C., Meyer, A.-K. & Meyer, J. (2015). Methodische Qualität und Bindungsdiagnostik familienrechtspsychologischer Gutachten. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 18, 26-43.

¹¹ Terlinden-Arzt, P. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.

¹² Simitis, S. (1975). Zur Situation des Familienrechts – Über einige Prämissen. In S. Simitis & G. Zenz (Hrsg.), *Seminar: Familie und Recht*, Band 1 (S. 15–61). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

¹³ Dieckmann, A. (1978). Betrachtungen zum Recht der elterlichen Sorge – vornehmlich für Kinder aus gescheiterter Ehe. *Archiv für die civilistische Praxis*, 178, 298–329.

1975, S. 57 ¹⁴; siehe auch: Salgo, 2016, S. 204 ¹⁵) im Familienrecht zu einer richterlichen Abhängigkeit von den Instanzen, die eben diese Informationen zum Kindeswohl ermitteln und weitervermitteln. Coester (1983, S. 464) ¹⁶ formuliert diese Problematik wie folgt: „Ob zu Recht von einer Abdankung der Richter zugunsten von Sachverständigen gesprochen werden kann, hängt nicht nur von der pflichtgemäßen Wahrnehmung der Kontrollfunktion durch die Gerichte ab, sondern auch von ihrer Kontrollfähigkeit“.

Die Folge dieser Verfahrensweise ist „die Gefahr subjektivistischer, willkürlicher Handhabung durch die Gerichte“ (Coester, 1983, S. 3) ¹⁷ die ein „tiefes Mißtrauen gegenüber einem undurchsichtigen Entscheidungsprozeß“ (Simitis, 1975, S. 55) ¹⁸ auf Seiten der Verfahrensbeteiligten verursacht. Weiterhin wird dadurch „die wachsende Einsicht in die Grenzen des tradierten juristischen Instrumentariums“ (Simitis, 1975, S. 55) ¹⁹ dokumentiert. Diese Beschreibungen haben auch aktuell Gültigkeit und implizieren eine kindesschutzrechtliche Wächteramtsverantwortung des Staates gegenüber seinen eigenen Funktionsträgern, um sekundäre, „d.h. spezifische durch Staatshandeln verursachte Kinderschädigungen zu vermeiden“ (Coester, 2009, S. 11–12) ²⁰.

Bei der Überprüfung von Sachverständigengutachten im Familienrecht nehmen wir daher die vorgenannte Integration humanwissenschaftlicher Erkenntnisse in die juristischen Entscheidungsprozesse vor. Der Entscheider soll mit einer Fachpsychologischen Stellungnahme zu einem vom Familiengericht oder Beschwerdegericht beauftragten Gutachten in die Lage versetzt werden, den Rechtsfindungsprozess zurückzugewinnen und Entscheidungen selber rational treffen zu können, indem er die Ergebnisse von Sachverständigengutachten besser bewerten und gegebenenfalls abändern kann.

¹⁴ Simitis, S. (1975). Zur Situation des Familienrechts – Über einige Prämissen. In S. Simitis & G. Zenz (Hrsg.), *Seminar: Familie und Recht*, Band 1 (S. 15–61). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

¹⁵ Salgo, L. (2016). Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts. *Zeitschrift für Familienforschung*, 28, 191–207.

¹⁶ Coester, M. (1983). *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff: Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft*. Frankfurt am Main: Metzner.

¹⁷ Coester, M. (1983). *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff: Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft*. Frankfurt am Main: Metzner.

¹⁸ Simitis, S. (1975). Zur Situation des Familienrechts – Über einige Prämissen. In S. Simitis & G. Zenz (Hrsg.), *Seminar: Familie und Recht*, Band 1 (S. 15–61). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

¹⁹ Klüber, A. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des diagnostischen Prozesses sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.

²⁰ Coester, M. (2009). Aufgabe des Staates: Funktionen und Grenzen des Familienrechts in Bezug auf das Kindeswohl. In S. Höfling (Hrsg.), *Interventions for the best interest of the child in family law procedures, Interventionen zum Kindeswohl* (S. 11–23). München: Eigenverlag.

Wenn Sie eine der unten genannten Fragen mit „Ja“ beantworten, dann kann eine rechtswissenschaftliche und humanwissenschaftliche Überprüfung eines solchen Sachverständigengutachtens sinnvoll sein.

Fragestellungen:

- Hat das Familiengericht ein Gutachten erstellen lassen, um auf Basis des Gutachtens eine Entscheidung bzgl. Sorgerecht und/ oder Umgang zu treffen?
- Ist aus Ihrer Sicht das Gutachten mangelhaft und diene dem Gericht nicht dazu, eine Kindeswohlorientierte Entscheidung zu treffen?
- Liegt aus Ihrer Sicht der Gutachter mit seiner Diagnose und Empfehlung falsch bzw. „fachlich daneben“?
- Wurden aus Ihrer Sicht Zusammenhänge vom Gutachter „verfälscht“ dargestellt?

Wir stehen Ihnen jederzeit für das Überprüfen eines Sachverständigengutachtens und gegebenenfalls auch zur Erstellung eines Gegengutachtens zur Seite, wenn das aus rechts- und humanwissenschaftlicher Sicht geboten ist.

3. Literatur

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. (2025). *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht* (3. Auflage). Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

Klüber, A. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des diagnostischen Prozesses sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.

Salewski, C. & Stürmer, S. (2014). *Qualitätsmerkmale in der Familienpsychologischen Begutachtung. Untersuchungsbericht*. Universität Hagen: Eigenverlag.

Schmidt, A. & Westhoff, K. (2022). *Kindeswohl interdisziplinär: Empirische Ergebnisse für die juristische Praxis bei Trennung der Eltern*. (2. aktualisierte und erweiterte Auflage) Baden-Baden: Nomos.

Schmidt, A. & Westhoff, K. (2022). Kindeswohl bei Trennung der Eltern: Erhebung durch Sachverständige und Bewertung durch das Familiengericht. *Report Psychologie*, 47, 16-24.

Stürmer, S., Salewski, C., Meyer, A.-K. & Meyer, J. (2015). Methodische Qualität und Bindungsdiagnostik familienrechtspsychologischer Gutachten. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 18, 26-43.

Terlinden-Arzt, P. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.

Westhoff, K., Terlinden-Arzt, P. & Klüber, A. (2000). *Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht*. Berlin: Springer.